

Privatstiftung: Nachstiftung vor Eintragung ins Firmenbuch

Die Nachstiftung stellt als nachträgliche Vermögenswidmung durch den Stifter eine Form der Zustiftung dar und bedarf als zweiseitig verbindlicher Vertrag der Annahme durch die Stiftung. Die Annahme erfolgt – auch vor Eintragung der Privatstiftung ins Firmenbuch, also im Fall der so genannten „Vorstiftung“ – durch die zur Vertretung der Privatstiftung berufenen Organe.

**PSG: § 3 Abs 4,
§ 7 Abs 1, § 13 Abs 3**
OGH 13. 9. 2001,
6 Ob 189/01i

Aus den Entscheidungsgründen des OGH:

Die Stifterinnen brachten die Errichtung der Privatstiftung durch Stiftungsurkunde vom 12. 12. 2000 (mit welcher sie dieser nur Bareinlagen gewidmet hatten) zur Anmeldung. Dass eine Stiftungszusatzurkunde errichtet worden wäre, haben sie – obgleich sie die gleichfalls am 12. 12. 2000 geschlossene Vereinbarung über die Abtretung des Geschäftsanteils an der N-Gesellschaft mbH formell als solche bezeichneten und obwohl § 13 Abs 3 Z 3 PSG die Eintragung des Vorhandenseins von Stiftungszusatzurkunden zwingend vorsieht („sind einzutragen“) – bisher nicht angemeldet. Dass § 3 der Stiftungsurkunde die Errichtung einer Stiftungszusatzurkunde ermöglicht, kann weder den entsprechenden Vorgang noch seine Anmeldung zum Firmenbuch ersetzen. Die trotz zwingender Eintragungsvorschrift unterlassene Anmeldung des als „Stiftungszusatzurkunde“ bezeichneten Notariatsaktes lässt nur den Schluss zu, dass die darin enthaltene Abtretung des Geschäftsanteils schon von den damaligen Vertragsparteien als nachträgliche, dh von der Widmung nach § 4 und § 9 Abs 1 Z 1 PSG verschiedene Zuwendung von Vermögen an die Stiftung verstanden wurde.

Die bei Gründung der Privatstiftung gewählte Vorgangsweise macht somit ins-

gesamt deutlich, dass die Zuwendung des Geschäftsanteils von der Widmung in der Stiftungsurkunde nicht umfasst war und somit als Zustiftung iSd § 3 Abs 4 PSG verstanden werden kann. Als zweiseitig verbindlicher Vertrag setzt die Zustiftung jedoch eine Zustimmung der Privatstiftung voraus (*Kalss* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, Privatstiftungsgesetz Rz 24 zu § 3; *Czoklich* in *Czoklich/Müller/Gröhs/Helbich*, Handbuch zum Privatstiftungsgesetz 39; so schon RV 1132 BlgNR 18. GP 21). Die Zustimmung ist durch die zur Vertretung der Stiftung berufenen Vorstandsmitglieder zu erteilen. Nichts anderes gilt, wenn man von einer „Nachstiftung“ ausgeht. Der Stifter kann der Privatstiftung nicht bloß aus Anlass der Errichtung Vermögen widmen, sondern ihr auch nachträglich in Form einer schuldrechtlichen Vereinbarung Vermögen zuführen. Diese „Nachstiftung“ stellt eine Form der Zustiftung dar und bedarf daher ebenso wie eine Zustiftung von dritter Seite der Annahme durch die Privatstiftung (*Kalss*, aaO Rz 25; *Werkusch*, aaO 82 jeweils mwN).

Im vorliegenden Fall war die Privatstiftung bei Abschluss der Vereinbarung mit der Stifterin über die Abtretung des Geschäftsanteils noch nicht im Firmenbuch eingetragen, somit nach § 7 Abs 1 PSG noch nicht entstanden. Die Lehre geht

– ähnlich wie bei Kapitalgesellschaften (*Koppensteiner*, GmbHG² Rz 21 ff zu § 2; *Jabornegg* in *Schiemer/Jabornegg/Strasser*, AktG³ Rz 7 f zu § 34; *Reich/Robrwig*, GmbH-Recht I² Rz 1/521 ff) – von der Existenz einer rechtsfähigen Vorstiftung im Zeitraum zwischen Errichtung und Entstehung aus (*Czoklich*, Handbuch aaO 52; *Huber* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, Privatstiftungsgesetz Rz 11 f zu § 7; *Werkusch*, Gründung der Privatstiftung, in *Doralt/Kalss*, Aktuelle Fragen des Privatstiftungsrechts 86 f; *Karollus* in *Gassner/Göth/Gröhs/Lang*, Privatstiftungen 57). So leitet *Czoklich* (Handbuch 52 ff) aus einer Reihe von Bestimmungen des Privatstiftungsgesetzes, die zum Teil dem Aktien- und GmbH-Recht nachgebildet sind, zum Teil über diese Regelungen hinausgehen, überzeugend ab, dass schon die Vorstiftung Eigentümer, Gläubiger und Schuldner sein kann. Im Sinn der zur Vorgesellschaft vertretenen Auffassung könne daher auch die Vorstiftung bereits Verträge abschließen und Schenkungen annehmen.

Die Annahme der im vorliegenden Notariatsakt vorgenommenen Zustiftung oder Nachstiftung kann somit – für die Privatstiftung wirksam – nur durch den Vorstand in der in der Stiftungsurkunde vorgesehenen vertretungsbefugten Zusammensetzung erfolgen. Sie müsste daher

durch den Vorstandsvorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied erklärt werden. Die dabei in der Person des Vorstandsvorsitzenden ange-

sichts seiner Funktion als Alleingeschäftsführer der abtretenden Gesellschaft entstehende Interessenkollision kann nicht dadurch vermieden werden, dass zwei an-

dere – nach der Stiftungserklärung gemeinsam nicht vertretungsbefugte – Vorstandsmitglieder der Übertragung des Geschäftsanteils zustimmen.